

Übersicht zu den notwendigen Bestandteilen von Schutzkonzepten für kirchliche Veranstaltungen

Stand: 12.08.2020

1. Jedes **Schutzkonzept in Hessen** besteht aus einem geeigneten Hygienekonzept entsprechend den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts. Darüber hinaus müssen wenigstens folgende Regelungen enthalten sein:
 - a. Der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes oder einer Gruppe von höchstens zehn Personen, ist einzuhalten, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Jeder Person sollen drei Quadratmeter zur Verfügung stehen.
 - b. Die Regelungen unter a. gelten nicht für Bildungsangebote etwa im Bereich der Erwachsenenbildung: Hier müssen keine Mindestabstände eingehalten werden.
 - c. Die Teilnehmerzahl darf 250 nicht übersteigen, sofern die zuständige staatliche Behörde nicht ausnahmsweise eine höhere Teilnehmerzahl gestattet.
 - d. Bei organisierten Zusammenkünften von Senioren darf die Teilnehmerzahl 100 nicht übersteigen. Bei solchen Veranstaltungen ist gemeinsamer Gesang nicht zulässig. Es dürfen keine Gegenstände zur gemeinsamen Nutzung von mehr als zehn Personen bereitgestellt werden. Gemeinsam genutzte Gegenstände müssen umgehend desinfiziert werden.
 - e. Der Veranstalter muss Name, Anschrift und Telefonnummer aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Veranstaltung erfassen. Diese Daten sind zur Nachverfolgung möglicher Infektionen für die Dauer eines Monats ab Beginn der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln. Nach Ablauf der Monatsfrist sind die Daten unverzüglich zu löschen oder zu vernichten. Die Teilnehmer sind (ggf. durch Aushänge) darüber zu informieren, dass die Bestimmungen der §§ 15, 17, 20 und 22 des Kirchlichen Datenschutzgesetzes zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten keine Anwendung finden.
 - f. Werden bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen Zuschauerplätze eingenommen, so muss eine personalisierte Sitzplatzvergabe erfolgen. Es muss also zur Rückverfolgung von Infektionen nachvollziehbar sein, wer wo gegessen hat. Dies kann etwa in der Weise geschehen, dass den Teilnehmern Formulare ausgegeben werden, in denen sie die nach d. zu erfassenden Daten eintragen und die sie beim Verlassen des Raumes nach Beendigung der Veranstaltung an ihrem Platz liegen lassen. Beim Einsammeln sind die einzelnen Formulare dann einem Sitzplan oder dergleichen zuzuordnen. Bitte beachten Sie, dass es Zuschauerplätze nur bei Konzerten, Darbietungen oder ähnlichem gibt: Bei Gottesdiensten, gemütlichem Beisammensein, Gruppenstunden, Besprechungen, Elternabenden, Proben und anderen Veranstaltungen, bei denen es als solche keine Zuschauer gibt, ist eine personalisierte Sitzplatzvergabe nicht erforderlich.
 - g. Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen müssen am Veranstaltungsort gut sichtbar angebracht sein.

2. Jedes **Schutzkonzept in Thüringen** besteht aus einem geeigneten Hygienekonzept entsprechend den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts. Darüber hinaus müssen wenigstens folgende Regelungen bzw. Informationen enthalten sein:
- a. Der Ausschluss von Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere einer akuten Atemwegserkrankung oder einem akuten Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns,
 - b. Eine aktive und geeignete Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere Handhygiene, Abstand halten, Rücksichtnahme auf Risikogruppen sowie Husten- und Niesetikette sowie gut sichtbare Aushänge dazu,
 - c. Die Kontaktdaten der für den jeweiligen Ort verantwortlichen Person (in Pfarreien des jeweiligen Pfarrers oder Pfarradministrators),
 - d. Angaben zur genutzten Raumgröße bei Veranstaltungen in Gebäuden,
 - e. Angaben zu begehbarer Grundstücksfläche bei Veranstaltungen im Freien,
 - f. Angaben zur raumluftechnischen Ausstattung,
 - g. Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung,
 - h. Maßnahmen zur weitgehenden Gewährleistung des Mindestabstands von 1,5 Metern,
 - i. Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs.
 - j. Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen müssen am Veranstaltungsort gut sichtbar angebracht sein.